

beizutreten, die beim ganzen XII. Kapitel überhaupt höhere Strafen in Vorschlag gebracht hat.

D. Großmann: Ich möchte doch für das Gutachten der II. Kammer mich erklären. Man hat bis jetzt so viel auf die Böswilligkeit und die besondere Verwerflichkeit der Motiven bei der Ausübung der Verbrechen gegeben. Diese tritt nun hier vollkommen ein. Wer in eine Kirche einbricht, zeigt doch eine Nachlässigkeit der Gesinnung, die Allen verwerflich sein muß, indem er das für ganz gemein hält, was Allen heilig ist, wenn schon das Kirchenvermögen nicht so betrachtet wird. Allein bedenkt man die Bestimmung des Vermögens, so hat dieses zum Zweck gerade hier, die Aufrechthaltung des Kultus zu bewerkstelligen, als auch für den öffentlichen Unterricht wirksam zu sein; also verdient auch das in den besondern Schutz des Staates genommen zu werden.

Königl. Commissair D. Groß: Ich muß darauf aufmerksam machen, daß nach dem Deputations-Gutachten der II. Kammer eine Herabsetzung der Strafe beabsichtigt wird.

D. Großmann: Die Rede ist nicht von Herabsetzung der Strafe, sondern daß das Kirchenvermögen zur Erhaltung des Kultus und zur Beförderung des Schulunterrichts in Schutz genommen werden möge.

Königl. Commissair D. Groß: Das geschieht schon durch den Entwurf und in höherer Maße, als nach dem Gutachten der Deputation der II. Kammer beantragt worden ist. Auch soll ja die Entwendung des Kirchenvermögens aus der Kirche höher gestraft werden, als ein gemeiner Diebstahl, nur nicht in dem Maße, als wenn eine zur Ausübung des Gottesdienstes selbst gehörige Sache gestohlen wird; dahingegen das Deputations-Gutachten der II. Kammer die Strafe in beiden Fällen herabsetzen will.

Bürgermeister Schill: Ich erkläre mich auch zufrieden und lasse meinen Antrag fallen, da dergleichen Entwendungen unter die ausgezeichneten Diebstähle gehören müssen.

D. Großmann: Dann nehme ich das Amendement als das meinige wieder auf.

Bürgermeister Ritterstädt: Ich könnte mich diesem Antrage nicht anschließen, denn es scheint eine Abstufung nöthig zu sein zwischen geheiligten Gegenständen, die zum Gottesdienst gebraucht werden, und zwischen bloßen Geldmitteln, wenn sie entwendet werden. Um deswillen scheint es mir, als habe der Gesetzentwurf die richtige Abstufung getroffen, indem er, wenn bloß den Kirchen gehörige Geldmittel entwendet werden, schon eine höhere Strafe als beim gemeinen Diebstahl, bei der Entwendung heiliger Gefäße u. dergl. aber eine noch höhere Strafe eintreten läßt, und es würde damit wohl auszukommen sein.

D. Großmann: Es ist bloß in Hinsicht auf die Bestimmung der heiligen Gefäße und des Kirchenvermögens der Unterschied, daß jene unmittelbar, diese mittelbar zur Ausübung des Kultus gebraucht werden. Will man also diesen Unterschied brauchen, so muß ich freilich diese Abstufung anerkennen; allein

ich glaube, nach dem praktischen Begriff sind sie nicht unterschieden.

Secretair Harz: Ich weiß nicht, ob D. Großmann darüber ganz klar ist, worin die Verschiedenheit der II. Kammer stattfindet. Sie geht in ihrem Gutachten dahin, eine Erhöhung der Strafzeit nicht eintreten zu lassen, sondern nur nicht unter 3 Monaten Arbeitshaus erkennen zu lassen. Nach dem Gesetzentwurf würde das Minimum zwar 2 Monat Arbeitshaus sein, jedoch stets eine Erhöhung der gewöhnlichen Strafen eintreten können. Es scheint mir also, daß der Zweck des D. Großmann durch unsere Fassung viel mehr, als durch die Fassung der II. Kammer erreicht wird, denn bloß in dem Minimum hat die II. Kammer eine Erhöhung, aber in der Sache selbst straft der Gesetzentwurf höher, als die Deputation der II. Kammer.

D. Großmann: Ich sehe wohl ein, daß in dieser Hinsicht bei der Strafe eine größere Strenge sichtbar ist; ich wünschte nur die Gleichstellung des Kirchenvermögens und der übrigen zum Kultus gehörigen Gefäße.

Präsident: Ich glaube zuvörderst die Frage auf die von der Deputation sub a. (s. oben.) zu Art. 216. beantragte Veränderung, daß hier ebenfalls die Strafe auf 8 Jahre Zuchthaus zu erhöhen, richten zu dürfen. Ich frage daher die Kammer: Ob sie diesem Vorschlage beitrete? Wird einstimmig bejaht. Nun würde ich vielleicht auf das vom Hrn. D. Großmann wieder aufgenommene Amendement zurückzukommen haben. Ich frage daher die Kammer: Ob sie dieses annehme? Wird von 19 gegen 10 Stimmen abgelehnt.

Der Präsident stellt sodann die Fragen: Ob die Kammer dem Vorschlage der Deputation zu Artikel 216. sub. b. (s. oben vorstehende Seite) beitrete? Einstimmig Ja! und: Ob nun die Kammer den so veränderten Artikel 216. selbst annehme? Wird ebenfalls einstimmig bejaht.

Artikel 217. lautet:

„Bei der Entwendung von Sachen aus Gräbern oder Grabstätten findet Arbeitshausstrafe von wenigstens Drei Monaten statt. — Die Entwendung von Leichnamen aus den Gräbern ist mit drei- bis sechsmonatlichem, und, wenn sie von Todtengräbern oder andern dabei bestellten Aufsehern verübt worden, mit sechsmonatlichem bis einjährigem Arbeitshause zu bestrafen.“

Von der Deputation ist hierzu bemerkt worden:

c) In dem ersten Satze des Art. 217. tritt ein gleiches Bedenken für den Fall unter 1. ein, in dem Falle unter 2. würde aber, da 3 Monate Arbeitshaus das Maximum für ihn bildet, eine absolut bestimmte Strafe eintreten. Hier möchten also ebenfalls die Fälle unter 1. und 2. combinirt und für dieselben ein erhöhtes Maximum, wie im vorigen Artikel, bestimmt werden. Es möchte daher heißen, statt: „Arbeitshaus — statt“: „schon in den Fällen Art. 214. unter 1. und 2. Arbeitshaus von 3 bis 6 Monaten, in dem Falle unter 3. mindestens 3 Monate Arbeitshaus statt.“

Freiherr v. Biederman: Ich habe auf den zweiten Satz dieses Artikels einen doppelten Antrag zu stellen, einen hauptsächlichlichen und einen eventuellen. Der hauptsächlichliche Antrag geht dahin, daß der ganze zweite Satz wegfalle. So viel ich weiß, ist die Entwendung von Leichnamen in Sachsen seither